

FDP-Fraktion Isselburg | Lessingweg 4 | 46419 Isselburg

Stadt Isselburg  
Der Bürgermeister  
Minervastraße 12  
46419 Isselburg

Freie Demokratische Partei  
Fraktion im Rat der Stadt Isselburg

**Kevin Schneider**  
Vorsitzender der Fraktion im Rat der Stadt  
Isselburg und des Ortsverbandes

Isselburg, 16. August 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion der FDP beantragt gem. § 3 I GO-Rat die Aufnahme des Punktes

**„Radfahrer in Isselburg besser schützen – StVO-Novelle nutzen“**

auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates der Stadt Isselburg..

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat der Stadt Isselburg beauftragt den Bürgermeister, jeweils im außerörtlichen Bereich der Pferdehorster Straße und des Diertewegs das allgemeine Gefahrenzeichen 138 (Radverkehr) aufzustellen und auf Testabschnitten Fahrbahnmarkierungen anzubringen, die den Verkehrsteilnehmern verdeutlichen, wo Radfahrer fahren dürfen. Die erforderlichen Anordnungen durch andere Behörden sind einzuholen.
2. Der Rat der Stadt Isselburg beauftragt den Bürgermeister ferner, auf dem Dierteweg im außerörtlichen Bereich sowie auf der Pferdehorster Straße im Bereich der außerörtlichen Wohnbebauung das Verkehrszeichen 277.1 (Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen) aufzustellen. Die erforderlichen Anordnungen durch andere Behörden sind einzuholen.
3. Der Rat der Stadt Isselburg beauftragt den Bürgermeister, Straßen mit hoher Radverkehrsdichte und vergleichbaren Verhältnissen wie auf dem Dierteweg auszumachen und dort ebenfalls die Einrichtung eines Überholverbots nach dem Verkehrszeichen 277.1 zu prüfen.

FDP-Fraktion  
im Rat der Stadt Isselburg  
Lessingweg 4  
46419 Isselburg

M: 0173 172 5708  
F: 02874 613 0000

kevin.schneider@fdp-isselburg.de  
www.fdp-isselburg.de

 facebook.com/FDPisselburg

 twitter.com/FDP\_Isselburg

**Begründung:**

Mit der letzten Änderung der Straßenverkehrsordnung wurden auch eindeutige Mindestabstände für das Überholen von Fußgängern und Radfahrern eingeführt. Seither gilt gem. § 5 Abs. 4 S. 3 StVO ein Mindestabstand von 2 Metern für außerörtliches Überholen mit einem Kraftfahrzeug.

Der befestigte (geteerte) Bereich des Diertewegs ist an vielen Stellen nur rund 3 bis 4 Meter breit. Vergleichbar ist die Situation stellenweise auch auf der Pferdehorster Straße. Ein Überholen unter Einhaltung des nunmehr vom Verordnungsgeber festgeschriebenen Mindestabstands ist teilweise nicht möglich, ohne dass das Straßenbegleitgrün befahren werden müsste. Dies wiederum würde gegen § 2 Abs. 1 StVO verstoßen, wonach die Fahrbahn zu nutzen ist und Seitenstreifen (wozu auch Bankette gehören) nicht befahren werden dürfen; ferner käme ggf. tateinheitlich ein Verstoß gegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Isselburg in Betracht, wenn Sträucher oder Pflanzen durch das Befahren von Begleitgrün beschädigt werden.

Trotz der eindeutigen Rechtslage zum Überholen, finden regelmäßig riskante Überholmanöver im außerörtlichen Bereich statt. Dabei werden Radfahrer gefährdet. Vor diesem Hintergrund sehen wir einen erheblichen Handlungsbedarf.

Da der Radverkehr auf den o.g. Straßen nicht überwiegt, liegen die Voraussetzungen zur Ausweisung einer Fahrradstraße nicht vor (so der bisherige Tenor). Gleichwohl liegen nach § 45 Abs. 9 Sätze 1 und 2 StVO die Voraussetzungen vor, um das allgemeine Gefahrenzeichen 138 (Radverkehr) aufzustellen. Für einen auswärtigen Verkehrsteilnehmer ist die umfangreiche Nutzung der genannten Straßen durch Radfahrer nicht ohne Weiteres ersichtlich. Auf zwei Versuchsstrecken, deren konkrete Lage durch den Bürgermeister bestimmt werden soll, sollen ergänzend Fahrbahnmarkierungen aufgebracht werden (im Rahmen einer Erprobungsmaßnahme nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 StVO).

**Zeichen 277.1**



Mit der jüngsten Novelle der Straßenverkehrsordnung ist darüber hinaus das Verkehrszeichen 277.1 (Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen) eingeführt worden. Auch hier bestimmt sich die Anordnungsbefugnis nach § 45 Abs. 9 S. 1 StVO. Der Bürgermeister soll zum Aufstellen dieses Verkehrszeichens beauftragt werden, damit das nach § 5 Abs. 4 S. 3 StVO bestehende Überholverbot auch generell ausgesprochen wird. Hierzu soll er die erforderliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde einholen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kunze', is written over the closing text.